

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäss Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
EM-70

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

Bezeichnung EM-70

Verwendung Dentalreiniger für Ultraschallbad

Lieferer EMAG AG
Gerauer Strasse 34
D-64526 Mörfelden
Tel : +49-6105-406700 / Fax : +49-6105-406750

Internet www.emag-germany.de

Email service@emag-germany.de

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Gefahren bei Missbrauch - Kann zu Verätzungen in den Augen führen.

Sonstige Gefahren

Augen: - reizt die Augen

Haut: - verursacht Verätzungen

Spezifische Gefahren -

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Chemische Charakterisierung

CAS-Nr.	EG-Nr.	Chemische Bezeichnung	Gew.-%	Symbol	Gefahrenhinweise
5949-29-1	201-069-1	Citronensäure Monohydrat	20 – 30	X _i	R-36
7664-38-2	231-633-2	Phosphorsäure	10 - 20	C	R-34
728-57-0		Alkylpolyglykolether Phosphorsäurepartial ester	1 – 10	X _i	R-36
68439-46-3		Alkoholethoxylat C9-C11	1 – 10	X _i	R-36
2809-21-4	220-552-8	1-Hydroxyethan-1 1-diphosphonsäure	1 – 10	C	R-34

Der volle Wortlaut der aufgeführten R-Sätze ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Nach Einatmen Nach Einatmen einer hohen Konzentration von Dämpfen an die frische Luft gehen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen und den Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt Verschmutzte Kleidung entfernen und betroffene Stellen 15 Minuten mit Seife und viel Wasser abwaschen

Nach Augenkontakt Sofort mit viel Wasser – auch unter den Augenlidern – ausspülen. Wenn die Reizung bleibt, den Arzt aufsuchen

Nach Verschlucken Wenn beträchtliche Mengen verschluckt wurden, den Arzt aufsuchen

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäss Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
EM-70

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Geeignete Löschmittel	Bei geringem Feuer: Kohlendioxid oder trockene Chemikalien, bei starkem Feuer: Wasserhaltiger Schaum oder Wasser
Ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl (aus Sicherheitsgründen)
Schutzbekleidung	Umluft unabhängiges Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen
Zusätzliche Hinweise	Hohe Temperaturen und Feuer unterstützende Bedingungen können eine schnelle und unkontrollierte Polymerisation verursachen, die zu Explosionen und einem heftigen Bruch der Lagerbehälter oder Container führen kann. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den örtlichen, behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Schutzmassnahmen	Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden
Umweltschutzmassnahmen	Nicht in Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen
Verfahren zur Reinigung	Mit Flüssigkeit bindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Tonerde, Säure-/Universalbindemittel) . Aufschaukeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Stellen mit starken Reinigungsmitteln und Wasser abwaschen. NICHT in Abwasserkanal leiten.
Zusätzliche Hinweise	Die Forderungen der EU Direktive 98/24/EC beachten Keine Behälter aus Metall verwenden.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Mund, Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Nur in gut belüfteten Räumen verwenden. Behälter fest verschlossen halten. Alle verunreinigte Kleidung, Schuhe, Gürtel und andere Lederteile sofort entfernen. Verunreinigte Lederteile (inkl. Schuhe) verbrennen. Verunreinigte Kleidung sehr sorgfältig waschen. Nach Handhabung die Haut sorgfältig mit Seife und Wasser waschen. Keine Lösungsmittel für die Hautreinigung benutzen, da dadurch das Penetrationsrisiko erhöht wird.
Das Material ist UV – Licht empfindlich. Material nicht länger UV Licht oder Hitze aussetzen

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäss Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
EM-70

Hinweise zum Brand-Explosionsschutz	Leere Behälter / Container nicht pressen, schneiden, schweißen, hartlöten, löten, bohren, schleifen und keiner Hitze, Funken oder offenem Feuer aussetzen. Hohe Temperaturen und Feuer unterstützende Bedingungen können eine schnelle und unkontrollierte Polymerisation verursachen, die zu Explosionen und einem heftigen Bruch der Lagerbehälter oder Container führen kann
Lagerung	Behälter dicht verschlossen, fern von Licht und Hitze an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
Angaben zu Lagerbedingungen	Lagertemperatur unter 38 °C – Lagerklasse nach VCI: 8B.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Arbeitsplatzgrenzwerte	-
Allgemeine Schutzmassnahmen	Vor Anwendung dieses Produktes sollte eine Gefahreinschätzung gemäß EN 166 durchgeführt werden. Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen müssen verfügbar sein.
Atemschutz	Atemschutz gemäß EN 149 erforderlich
Handschutz	Dichte Handschuhe aus Kunststoff (Neopren)
Augenschutz	Chemische Schutzbrille mit Seitenschutz (spritzdicht). Augenspülflasche mit reinem Wasser bereit halten.
Körperschutz	Dichte / undurchdringliche Kleidung tragen, um jeden Kontakt mit diesem Produkt zu vermeiden, wie z.B. Handschuhe, Schürzen, Stiefel oder Ganzkörperanzug. Nitril – kautschuk ist besser als PVC

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Erscheinungsbild	flüssig, farblos bis gelblich, parfümiert.
PH –Wert (20 °C)	1,1 – 2,1
Siedepunkt/Siedebereich	ca. + 100 °C
Flammpunkt	> +100 °C
Explosionsgefahr	-
Brandfördernde Eigenschaften	-
Dampfdruck	-

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäss Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
EM-70

Dichte	ca.1,16 – 1,18 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	mischbar
Viskosität	-
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	< -10°C

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Zu vermeidende Bedingungen	Polymerisation erzeugende Materialien, einschl. Peroxide
Zu vermeidende Stoffe	Stark oxidierende Lösungen, Kupfer, Kupferlegierungen, Stahl, Eisen Basen
Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Phosphoroxide, nitrose Gase.
Besondere Bemerkungen	Keine Lagerung über +38°C, nicht dem Licht aussetzen, Verlust von Polymerisationshemmer vermeiden, keine Mischung mit inkompatiblen Materialien. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

Gefahren bei Verschlucken	Verätzungen von Magen und Darm.
Gefahren bei Berührung	Reizung der Haut, Augen und Schleimhäute.
Gefahren bei Einatmen	Toxizität

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

Angaben zur Entsorgung

- Verfahren	-
- Analysemethoden	-
- Bewertungstext	Biologisch nicht abbaubar

Weitere Angaben	Wasser gefährdend. Nicht in Oberflächen-/Grundwasser oder Kanalisation gelangen lassen. pH-Verschiebung in Gewässern möglich.
------------------------	---

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG



Die Informationen in diesem Abschnitt gelten ausschließlich für das reine, nicht verunreinigte Produkt

SICHERHEITSDATENBLATT
 Gemäss Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
 EM-70

Entsorgungsverfahren	Die Wiederverwertung ist der Entsorgung vorzuziehen
- Ungebrauchtes Produkt	Kann nach physikalischer - chemischer Vorbehandlung unter Beachtung der örtlichen , behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
- Restmengen	Können nach physikalischer - chemischer Vorbehandlung unter Beachtung der örtlichen , behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
- Ungereinigte Verpackungen	Zur örtlichen Abfallbeseitigung geben
- Abfallschlüssel	07 06 01 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen. Als gefährlicher Abfall eingestuft.
- Empfohlenes Reinigungsmittel	Wasser.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID)	ADR/RID-Klasse 8, Klassifizierungscode C9, Gefahr-Nummer 80, UN-Nummer 1903, Gefahrzettel 8, ADR/RID-Verpackungsgruppe III, begrenzte Menge (LQ) LQ 7.
Bezeichnung des Gutes	DESINFEKTIONSMITTEL, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G.
Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport	(Phosphorsäure, 1-Hydroxyethan-1,1- diphosphonsäure) LQ 7: zusammengesetzte Verpackung: 5 l / 30 kg; Trays: 0,5 l / 20 kg (brutto).
Binnenschifftransport Seeschifftransport	IMDG-Klasse 8, UN-Nummer 1903, Marine pollutant No EmS F-A, S-B, begrenzte Menge (LQ) : 5 l / 30 kg IMDG-Verpackungsgruppe III, Gefahrzettel 8
Bezeichnung des Gutes	DISINFECTANT, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (phosphoric acid and 1-hydroxyethane-1,1-diphosphonic acid)
Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschifftransport	Begrenzte Mengen (Kapitel 3.4): zusammengesetzte Verpackungen: 5 l / 30 kg (brutto); Trays: 5 l / 20 kg (brutto).
Lufttransport	ICAO/IATA-Klasse 8, UN/ID-Nr. 1903, Gefahrzettel 8. IATA-Verpackungsanweisung - Passenger 818 IATA-Maximale Menge - Passenger 5 l IATA-Verpackungsanweisung - Cargo 820 IATA-Maximale Menge - Cargo 60 l ICAO-Verpackungsgruppe III
Bezeichnung des Gutes	Begrenzte Menge (LQ) Passenger Y818 / 1 l DISINFECTANT, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (phosphoric acid and 1-hydroxyethane-1,1-diphosphonic acid)
Sonstige einschlägige Angaben	Deutschland / Postversand: National: max. 1000 ml je Innenverpackung / max. 4000 ml je Versandstück;
International: verboten.	

SICHERHEITSDATENBLATT
Gemäss Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)
EM-70

15. VORSCHRIFTEN**Kennbuchstabe /
Gefahrenbezeichnung nach
67/548/EWG und 1999/45/EG****R – Sätze**R34 - Verursacht Verätzungen
R36 – Reizt die Augen**S – Sätze**S26 - Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser
abspülen und Arzt konsultieren
S36/37/39 – bei der Arbeit eine geeignete Schutzkleidung ,
Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
S45 – bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn
möglich dieses Etikett vorlegen)**Beschäftigungsbeschränkung**Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten
(§ 22 JArbSchG); Beschränkungen für werdende und
stillende Mütter beachten (§§ 4 und 5MuSchRiV).**Störfallverordnung
Technische Anleitung Luft III**Nicht unterstellt.
5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
bei m >= 0.50 kg/h: Konz. 50 mg/m³, Anteil < 40 %
wassergefährdend, Einstufung Mischungsregel gem.
VwVwS Anhang 4, Nr. 3**Wassergefährdungsklasse 2**

VOC-Gehalt – 0%.

Klassifizierung nach VOC-Verordnung**16. SONSTIGE ANGABEN****In dieser Ausgabe geänderte
Abschnitte**

-

**Wortlaut der R – Sätze der unter
3 angegebenen Inhaltsstoffe**R22 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R34 - Verursacht Verätzungen
R36 – Reizt die Augen
R41 – Gefahr ernster Augenschäden.**Sensibilisierende Stoffe**

-

Die Angaben des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/ der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)